

Anmeldung zur Hundesteuer

STADT
Baierdsdorf



I. Hundehalter/in

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefon-Nr.

.....
E-Mail-Adresse

II. Angaben zum Hund

.....
Geschlecht:

.....
Wurfdatum:

.....
Im Besitz seit:

.....
Vorbesitzer (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

.....
Chipnummer

.....
Tätowierungsnummer

.....
Markante Zeichen

.....
Name des Hundes

Liegt bereits ein „Negativzeugnis“ / Auflagenbescheide für o.g. Tier vor?

Ja (Nachweis folgt)

Nein

III. Rasse

.....
(bei Mischlingen „beteiligte“ Rassen angeben!)

Handelt es sich um einen Kampfhund bzw. eine Kreuzung der in §5 der Satzung der die Erhebung einer Hundesteuer genannten Rassen?

Ja → Bitte zunächst im **Ordnungsamt** vorstellig werden

Unterschrift Ordnungsamt:

Nein

Kampfhunde:

In §5a der Hundesteuersatzung ist festgelegt:

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Toas-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue des Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

IV. Antrag auf Befreiung / Ermäßigung

gemäß der gültigen Hundesteuersatzung?

z.B. Rettungshund, Züchterhund, Übernahme aus dem Tierheim o.ä.

Nein

Ja (nachfolgender Nachweis wird vorgelegt)

.....

V. Hundesteuer

Wurde für den Hund im aktuellen Kalenderjahr bereits Hundesteuer bezahlt?

Nein

Ja, in Höhe von

Festsetzende Behörde
(Nachweis bitte vorlegen)

Baiersdorf, den Unterschrift

Vom Steueramt auszufüllen:

Hundesteuermarke Nr.....	PK.Nr.
Beginn der Steuerpflicht	EDV erledigt am